

Unterstützung der aufsuchenden Jugendarbeit Freiburg



Finanzierungsmodalitäten



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Inhaltverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
1.1. Hintergrund der Subventionierung von aufsuchender Jugendarbeit.....	3
1.2. Ziele der Subvention	3
2. Zwei Aspekte der Subvention	3
2.1. Beschreibung der Umsetzung	3
2.2. Bedarfsanalyse zur aufsuchenden Jugendarbeit.....	4
2.3. Implementierung oder Stärkung von aufsuchender Jugendarbeit	4
3. Zulassungskriterien	5
4. Ausschlusskriterien	5
5. Unterstützungsgesuch.....	5
6. Inhalt eines Unterstützungsgesuchs	6
7. Fristen und Verfahren	6
8. Anforderungen an unterstützte Projekte	6

1. Allgemeines

1.1. Hintergrund der Subventionierung von aufsuchender Jugendarbeit

Der Unterstützungsplan für die Jugend Freiburg wurde Ende 2023 abgeschlossen. Er war das Ergebnis einer Arbeit, die von mehreren AkteurInnen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe konzipiert und getragen wurde. Er wurde 2021 von Fachleuten aus der Praxis und den Institutionen ausgearbeitet und sollte auf die Bedürfnisse der Jugendlichen zwischen 12 und 25 Jahren eingehen, die durch die Gesundheitskrise des Covid-19 deutlich wurden.

Seit 2024 sind bestimmte Massnahmen des Unterstützungsplans, darunter die aufsuchende Jugendarbeit, in den Budgets der betreffenden Dienststellen dauerhaft verankert. Die Unterstützung der aufsuchenden Jugendarbeit wird dank einer jährlichen Subvention im Budget der FKJF in Höhe von 75 000 Franken beibehalten.

1.2. Ziele der Subvention

Diese Massnahme zielt darauf ab, die Möglichkeiten zu erweitern, auf die Zielgruppe zuzugehen, und sie angesichts komplexer und themenübergreifender Situationen zu unterstützen. Auf institutioneller Ebene ermöglicht sie es, Gemeinden, die derzeit mit problematischen und komplexen Situationen konfrontiert sind, bei der Suche nach geeigneten Lösungen zu unterstützen.

Die Unterstützung gilt für zwei Teilaspekte. Der erste ist eine Bedarfsanalyse, auch «Expertise» genannt, die eine Diagnose der Situation von gefährdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf dem Gemeindegebiet umfasst, insbesondere von jenen, die sich im öffentlichen Raum zusammenfinden.

Die Komponente «Verankerung, Implementierung und Stärkung» betrifft den Aufbau oder Stärkung der aufsuchenden Jugendarbeit in den Freiburger Gemeinden. Diese Massnahme ist auf die Einrichtung eines konkreten Angebots auf der Grundlage der vorangegangenen Expertise ausgelegt.

2. Zwei Aspekte der Subvention

2.1. Beschreibung der Umsetzung

Die aufsuchende Jugendarbeit (auch mobile Jugendarbeit, Gassenarbeit) zeichnet sich dadurch aus, dass sie auf die Zielgruppe zugeht, indem sie regelmässig auf der Strasse, im öffentlichen Raum und in den verschiedenen Lebensräumen der Zielgruppe präsent ist.

Die aufsuchende Jugendarbeit unterstützt junge Menschen in Schwierigkeiten mittels Prävention, Früherkennung und Weiterleitung an geeignete Partnerorganisationen und Einrichtungen und stärkt gleichzeitig ihre Ressourcen. Durch die aufsuchende Jugendarbeit kann eine Vertrauensbeziehung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen aufgebaut werden, wodurch die Bedürfnisse beiderseits verstärkt ausgedrückt und berücksichtigt werden können. Die Jugendlichen erleben eine Präsenz und eine unmittelbare Beteiligung in ihrem Lebensraum, wodurch sie die Möglichkeit erhalten, angehört zu werden, sich mitzuteilen und auszutauschen sowie informiert, beraten und unterstützt zu werden. Die Jugendlichen werden so in einer individuellen und kollektiven Dynamik mobilisiert und auf ihrem beruflichen als allgemeinen

Lebensweg begleitet. Ergänzend dazu stehen die Fachpersonen der aufsuchenden Jugendarbeit im Austausch mit den betroffenen lokalen Akteurinnen und Akteuren, um sie in die Situationsanalysen einzubeziehen, und sie unterstützen die Gemeindebehörden bei der Suche nach geeigneten Lösungen.

Aktuell ist die aufsuchende Jugendarbeit in mehreren Gemeinden zusätzlich zum Angebot der soziokulturellen Animation ein wichtiger Bestandteil ihrer kommunale Kinder- und Jugendpolitik, die auf Förderung, Schutz und Partizipation von Kindern und Jugendlichen abzielt.

Mehr Informationen dazu finden sich in der «Charta der aufsuchenden Sozialarbeit» ([FR](#) und [DE](#)) und im Dokument des DOJ (Dachverband Offene Kinder – und Jugendarbeit Schweiz) «Grundlagen für Fachpersonen und EntscheidungsträgerInnen» ([DE](#)).

2.2. Bedarfsanalyse zur aufsuchenden Jugendarbeit

Freiburger Gemeinden, die eine Bedarfsanalyse erstellen möchten, um aufsuchende Jugendarbeit auf ihrem Gebiet einzuführen, können vom Staat Freiburg finanziell unterstützt werden.

Um diese Analyse zu erstellen, haben die Gemeinden mehrere Alternativen:

- > Die deutschsprachigen Gemeinden können sich an den Verein für Kinder- und Jugendförderung Deutschfreiburg (VKJ) wenden. Kontakt und Informationen: Stefan Fasel, info@vkj.ch
- > Les communes francophones peuvent faire appel à l'association REPER qui a développé une méthodologie spécifique sous le nom d'« Expertise Jeunesse » (voir pièce jointe liée). Contact et informations : Adrien Oesch, adrien.oesch@reper-fr.ch
- > Die Gemeinden können auch andere kompetente Anbieter auswählen, um eine Bedarfsanalyse zu erstellen.

In Zusammenarbeit mit den Gemeinden erstellt der ausgewählte Partner einen Vorschlag für die Durchführung einer auf die Anliegen und auf die bestehende Situation in der Gemeinde abgestimmten Analyse. Auf dieser Grundlage erhalten die Gemeinden die in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen festgelegte Leistung.

2.3. Implementierung oder Stärkung von aufsuchender Jugendarbeit

Freiburger Gemeinden, die aufsuchende Jugendarbeit für Jugendliche auf ihrem Gebiet einführen, dauerhaft verankern oder stärken wollen, können vom Staat Freiburg finanziell unterstützt werden.

- > Wenn sie ein externes Mandat für diese Aufgabe erteilen möchten, haben die deutschsprachigen Gemeinden haben die Möglichkeit, sich an den VKJ zu wenden, um aufsuchende Jugendarbeit zu implementieren.
- > Les communes francophones ont la possibilité de faire appel à l'association REPER pour l'implémentation du travail social de rue sur leur territoire.
- > Die Gemeinden haben auch die Möglichkeit, sich für internes Personal zu entscheiden und ihr Angebot selbst oder mittels externen Auftragnehmern ihrer Wahl zu entwickeln, um diesen spezifischen Bedarf zu decken.

Die von der Gemeinde erbrachten finanziellen und ehrenamtlichen Ressourcen sowie deren Sachleistungen können als Teil ihrer Projektinvestition gewertet werden.

3. Zulassungskriterien

Das Projekt muss zwingend die folgenden Zulässigkeitskriterien erfüllen:

- > Die Ziele des Projekts stimmen mit der [kantonalen Strategie «Ich mache mit!»](#) überein und entsprechen einem Bedürfnis der betreffenden Gemeinde.
- > Das Projekt richtet sich an Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 25 Jahren. Innerhalb dieser Bandbreite kann das Projekt auf bestimmte Altersgruppen abzielen. Das Projekt ist offen für alle jungen Menschen in der jeweiligen Altersgruppe.
- > Das Projekt enthält einen partizipativen Ansatz oder führt zu einer wirksamen Beteiligung der Jugendlichen. Ihre aktive Teilnahme an der Organisation, der Umsetzung und Evaluation des Projekts ist anzustreben.
- > Das Projekt wird von der Gemeinde als Bestandteil ihrer Kinder- und Jugendpolitik anerkannt. Die Gemeinde steuert und koordiniert das Projekt oder ist massgeblich an seiner Ausarbeitung und/oder Umsetzung beteiligt. Wenn das Projekt von einem externen Anbieter entwickelt wird, garantiert die Gemeinde, dass es dauerhaft in ihrer Kinder- und Jugendpolitik verankert ist, und bürgt gegenüber dem Staat dafür.

4. Ausschlusskriterien

- > Für bereits realisierte Projekte kann kein Anspruch auf finanzielle Hilfe geltend gemacht werden (es gilt das Einreichdatum des Projekts).
- > Gewinnorientierte Projekte können nicht berücksichtigt werden.
- > Grundsätzlich wird für Tätigkeiten, die in die Routineaufgaben der Gemeinde fallen, keine Beteiligung am laufenden Aufwand gewährt (die Aktivitäten finden jedes Jahr oder regelmässig statt wie Gehälter, Mieten, Fixkosten, gesetzliche und behördliche Verpflichtungen usw.).
- > Projekte, die bereits vom Staat finanziell unterstützt werden, können keine finanzielle Hilfe beantragen, es sei denn das Gesuch wird für einen Teil des Projekts gestellt, der nicht bereits von einer anderen Dienststelle/Direktion finanziert wird.
- > Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

5. Unterstützungsgesuch

- > Die finanzielle Unterstützung des Staates beläuft sich höchstens auf den Betrag, den die betroffene Gemeinde selbst aufgebracht hat. Sie übersteigt im Prinzip nicht den Betrag von Fr. 10 000.- pro Jahr für beide Teilbereiche. Für jedes Projekt, das Fr. 10 000.- übersteigt, wird eine Leistungsvereinbarung erstellt.
- > Die Expertise, die eine Bedarfsanalyse umfasst, wird in der Regel nur einmal pro Gemeinde finanziert.
- > Die Implementierungs- und Verstärkungskomponente kann grundsätzlich um bis zu drei Jahre verlängert werden, wobei die Verlängerung degressiv erfolgt, entsprechend der Ergebnisse des vorherigen Haushaltsjahres sowie die von der Gemeinde oder dem Anbieter geplanten Lösungen für die finanzielle Nachhaltigkeit.
- > Im Falle einer Weiterführung bei Implementierungs- und Verstärkungsprojekten, füllen die AntragstellerInnen den Förderantrag nicht erneut aus, sondern legen zusätzlich zum

Abschlussbericht einen jährlichen Bilanzbericht über den Stand der Projektdurchführung mit eventuellen Anpassungen der Ziele, Finanzen usw. vor. Die Entscheidung über die Förderung für das nächste Jahr kann dem Empfänger erst mitgeteilt werden, wenn der Bilanzbericht des Vorjahres bestätigt wurde.

6. Inhalt eines Unterstützungsgesuchs

Das Dossier des Unterstützungsgesuchs ist von einem Gemeinderatsmitglied unterzeichnet. Es kann für deutschsprachige Gemeinden vom VKJ oder für französischsprachige Gemeinden von REPER eingereicht werden. Die Gemeinden können auch andere kompetente Anbieter für die Einreichung des Subventionsantrags wählen.

Das Dossier des Unterstützungsgesuchs enthält folgende Unterlagen:

- > Projektbeschreibung
- > Budget (falls sich der Förderantrag über mehr als ein Jahr erstreckt, sollte ein detailliertes Budget für den gesamten Zeitraum eingereicht werden)
- > Weitere Dokumente in Bezug auf das Projekt, sofern vorhanden (Flyer, Plakate, Projektdokumente, Videos, Fotos, Medienmitteilungen usw.)

Die Gemeinden verwenden das [Formular für Unterstützungsgesuche des Staates Freiburg](#).

Gemeinden, die VKJ beauftragen, können das von VKJ zur Verfügung gestellte Formular verwenden.

7. Fristen und Verfahren

- > Projekte können jederzeit bei der Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung (FKJF) eingereicht werden. Das Dossier ist samt Unterschriften per E-Mail elektronisch an folgende Adresse einzureichen: enfance-jeunesse@fr.ch
- > Das FKJF übermittelt seinen Vorbescheid an die Direktion des Jugendamts zum Entscheid.
- > Das FKJF teilt Personen, die ein Gesuch um finanzielle Unterstützung gestellt haben, den Entscheid des Jugendamts in der Regel sechs Wochen nach dem Datum der Einreichung des Antrags mit und sendet die Anforderungen für die finanzielle Unterstützung.
- > Die Auszahlungsmodalitäten sind in der Leistungsvereinbarung geregelt.

8. Anforderungen an unterstützte Projekte

- > Die finanzielle Unterstützung der GSD muss in den Kommunikationsunterlagen des Projekts, einschliesslich in den sozialen Medien, sowie in der Projektbuchhaltung erwähnt sein.
- > Die Projektverantwortlichen informieren die FKJF, wenn eine Medienkonferenz stattfindet oder eine Medienmitteilung versendet wird, und übermitteln vorgängig die Kommunikationsunterlagen.
- > Ein Projekt, das eine finanzielle Unterstützung erhalten hat, ist auf der Website des Staates in einer Liste der finanzierten Projekte aufgeführt.
- > Für jedes Projekt, das über mehrere Jahre finanziert wird und/oder mehr als 10 000 Franken erhält, wird der FKJF jährlich ein kurzer Bericht über den Stand des Projekts vorgelegt, und zwar maximum 12 Monate nach der Überweisung der ersten Tranche. Auf Antrag einer der beiden Parteien kann auch ein jährlicher mündlicher Austausch organisiert werden.

- > Sämtliche Buchungsbelege (Rechnungen, Quittungen, Kassenbelege) sind sorgfältig aufzubewahren. Diese Belege müssen der FKJF auf Anfrage vorgelegt werden können.
- > Die Projektverantwortlichen erklären mit ihrer Unterschrift, die zugewiesenen Beträge den Projektzielen entsprechend zu verwenden. Zeigt die Evaluation, dass das Projekt nicht gemäss den Vertragsbedingungen umgesetzt wurde, kann der Staat die Rückerstattung eines Teils oder der gesamten gewährten finanziellen Hilfe verlangen, einschliesslich der anfallenden Zinsen.
- > Der Staat Freiburg kann nicht für mögliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines Projekts verantwortlich gemacht werden.

Inkrafttreten am 1. Januar 2024

Estelle Papaux

Ira Differding

Vorsteherin Jugendamt

Kinder- und Jugendbeauftragte

Jugendamt JA
Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung FKJF
Bd. de Pérolles 24
Postfach, 1701 Freiburg
T + 41 26 305 15 49
enfance-jeunesse@fr.ch
<https://www.fr.ch/de/ja/fkjf>